Gutachten 366-0022-05-WIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46078

ANLAGE: 15 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OID

Stand: 22.09.2011



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : SEAT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 J X 13 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mitten	Zentrierring-	zul.	zul.	gültig	
			loch	werkstoff	Rad-	Abroll	ab	
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig	
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum	
OID2571	LK100 ET35	Ø57,1 / Ø60,1	57,1	Leichtmetall	475	1825	01/05	
PGUOID2571	LK100 ET35	Ø57,1 / Ø60,1	57,1	Leichtmetall	475	1825	01/05	

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SEAT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJV1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm Verkaufsbezeichnung: IBIZA.CORDOBA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6K	e9*93/81*0001*,	37 - 50	155R13	51G	IBIZA; ab
	e9*98/14*0001*		155/80R13	51G	e9*93/81*0001*07;
		37 - 55	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			185/65R13-84		12K; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P; 76L
6K	e9*93/81*0001*,	37 - 50	155R13	51G	ab e9*93/81*0001*07;
	e9*98/14*0001*		155/80R13	51G	CORDOBA;
					CORDOBA-
		37 - 55	175/70R13	51G	VARIO;
			185/65R13-84		10B; 11B; 11G; 11H;
					12K; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P; 76L
6K	e9*93/81*0001*	40 - 44	155R13	12K; 51G	bis
		40 - 74	175/70R13	12K; 51G	e9*93/81*0001*06;
			185/65R13-84	12A	CORDOBA-VARIO;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P; 76L
6K	G406	33 -85	155R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			155/70R13	51G	51A; 71K; 721; 73C;
			175/70R13	51G	74A; 74P; 76L
			185/65R13-84	12A	
6K	e9*93/81*0001*,	33 -85	155R13	12K; 51G	IBIZA; bis
	G406		155/70R13	12K; 51G	e9*93/81*0001*06;
			175/70R13	12K; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			185/65R13-84	12A	51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P; 76L

Gutachten 366-0022-05-WIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46078

ANLAGE: 15 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OID

Stand: 22.09.2011



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: IBIZA,CORDOBA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6K	e9*93/81*0001*	37 -44	155R13	12K; 51G	bis
6K/C	G613	37 - 74	175/70R13	12K; 51G	e9*93/81*0001*06;
			185/65R13-84	12A	CORDOBA;
		44	155/70R13	12K; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P; 76L

Verkaufsbezeichnung: SEAT AROSA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6H	e1*95/54*0049*	37 -44	155/70R13	51G	bis
			175/60R13-76	11A; 22B; 24M	e1*95/54*0049*02;
			175/65R13-80	11A; 22B; 24M	nicht Dieselmotor;
			185/60R13-80	11A; 22B; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P; 76L
6HS	e9*98/14*0037*	37 -44	155/70R13	51G	nicht Dieselmotor;
			175/60R13 77		10B; 11B; 11G; 11H;
			175/65R13 80		12K; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Gutachten 366-0022-05-WIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46078

ANLAGE: 15 SEAT Radtyp: OID
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 22.09.2011



Seite: 3 von 3

- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76L) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.